

Kirchenleitung jenseits der Konsistorialverfassung

Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher

und Friedrich Julius Stahl

Gregor Etzelmüller

„Hinweg also mit jeder solchen Verbindung zwischen Kirche und Staat! – das bleibt mein Cato-nischer Rathsspruch bis ans Ende“¹. Die Forderung nach der Scheidung des „Ehebündniß“ von Staat und Kirche², die Friedrich Schleiermacher in seiner Schrift „Über die Religion“ (1799) er- hebt, geht seinem späteren kirchenpolitischen Engagement³, aber auch seinen Ausführungen zur Kirchenleitung in der Kurzen Darstellung des theologischen Studiums⁴ und seiner Praktischen Theologie⁵ voran.

Einer in die Organisation des Staates verflochtenen Kirche setzt Schleiermacher die Zielvorstel- lung einer Kirche entgegen, die „als ein sich selbst regierendes lebendiges Ganze dastehe“⁶. Die geforderte Unabhängigkeit vom Staat und das protestantische Prinzip des Priestertums aller Gläubigen lasse die Synodalverfassung als ideale Verfassungsform erscheinen⁷. „Als aus dem We- sen der evangelischen Kirche hervorgehend und sie selbst aussprechend können wir nur die

¹ Friedrich Schleiermacher, *Über die Religion. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern*, Berlin 1799, KGA I/2, 287, 3f.

² A.a.O., 288, 18.

³ Vgl. nur den *Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche für den preußischen Staat vom 18. November 1808* (jetzt in: KGA I/9).

⁴ *Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen*, Berlin ²1830 (jetzt in: KGA I/6; fortan KD).

⁵ Die praktische Theologie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt. Aus Schleiermachers handschriftlichem Nachlasse und nachgeschriebenen Vorlesungen hg. von J. Friedrichs, SW I/13, Berlin 1850 (fortan: PT).

⁶ *Vorschlag*, KGA I/9, 4.

⁷ Zum Verhältnis von Konsistorium und Synode nach Schleiermacher vgl. Albrecht Geck, Schleiermacher als Kir- chenpolitiker. Die Auseinandersetzung um die Reform der Kirchenverfassung in Preußen (1799-1823), *Unio und Confessio* 20, Bielefeld 1997, 135-137: Schleiermachers Reformbemühungen zielten darauf, dass „die Konsistorien, je länger je mehr, den Synoden würden Platz machen müssen“ (136).

Presbyterialverfassung ansehen“ (PT, 564). Der „große Vorzug“ dieser Ordnung liege darin, „daß sich nicht absehen läßt, wie die kirchlichen Angelegenheiten hier anders als für ein kirchliches Interesse sollten verwaltet werden können“ (PT, 555). Deswegen seien die Gefahren dieser Ordnung – Schleiermacher nennt zum einen „die Neigung zum tumultuarischen Verfahren“, zum anderen „das unverständige Festhalten des Bestehenden“ (PT, 554) – in Kauf zu nehmen.

Man begegnet bei Schleiermacher jenen beiden Tendenzen, die die Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts im 19. Jahrhundert allgemein prägen: „Man kann die erste dieser beiden Bewegungen als eine langsame Ablösung der Kirche vom Staat bezeichnen, die zweite als eine stufenweise Ausbildung eines eigenständigen kirchlichen Rechtskreises, der sich vom staatlichen Recht immer deutlicher abzuheben begann, rechtssystematisch aber nach dessen Prinzipien gestaltet blieb“⁸.

Kirchenleitung zielt nach Schleiermacher darauf, „die Idee des Christentums nach der eigentümlichen Auffassung der evangelischen Kirche in ihr immer reiner zur Darstellung zu bringen, und immer mehr Kräfte für sie zu gewinnen“ (KD § 313, 436). Um dieses Zweckes willen werde die Kirche nicht nur durch „die kirchliche [...] Autorität“ geleitet (ebd.), sondern auch durch die „freie Geistesmacht“ (KD § 328, 442; vgl. § 313 436). Es ist ein Verdienst der Untersuchung Christoph Dinkels zu Schleiermachers Theorie des Kirchenregiments darauf hingewiesen zu haben⁹: „Die Freie Geistesmacht ist für Schleiermacher das innovative und kritische Potential der Kirche. Sie wird vor allem durch die akademische Theologenschaft repräsentiert. Die Freie Geistesmacht gliedert sich in die Funktionsbereiche der theologischen Lehre und der kirchlichen Publizistik. Im Unterschied zur Kirchlichen Autorität ist diese Arbeit der akademischen Theologen kaum institutionell und rechtlich geregelt. Die Freie Geistesmacht soll durch Schriftstudium und theologische Forschung die Kirche in ihrer beständigen Suche nach der christlichen Wahrheit und der ihr angemessenen Gestalt voranbringen. Damit leistet sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Bestehen und zur Fortentwicklung der evangelischen Kirche und verdient als integraler Teil des Kirchenregiments anerkannt zu werden, gerade auch dann, wenn sie sich kritisch auf die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse bezieht“¹⁰.

Dinkel hat Schleiermachers Lehre vom Kirchenregiment system- und organisationstheoretisch gelesen und Schleiermacher bescheinigt, „das theoretische Niveau der heutigen Systemtheorie“

⁸ Joachim Mehlhausen, Kirche zwischen Staat und Gesellschaft. Zur Geschichte des evangelischen Kirchenverfassungsrechts in Deutschland (19. Jahrhundert), in: G. Rau u.a. (Hgg.), Das Recht der Kirche II. Zur Geschichte des Kirchenrechts, FBESG 50, Gütersloh 1995, 193-271, 193f.

⁹ Vgl. Christoph Dinkel, Kirche gestalten – Schleiermachers Theorie des Kirchenregiments, SchLA 17, Berlin/New York 1996, 188-203.

¹⁰ Ders., Die Kirche in die Zukunft führen – Schleiermachers Theorie des Kirchenregiments, EvTh 58 (1998), 269-282, 280.

erreicht zu haben¹¹. Legt man solche Meßplatten an, müsste man m.E. freilich sagen, dass Schleiermacher nicht nur das Niveau der Systemtheorie erreicht, sondern in einem gewissen Sinne auch überboten hat. Schleiermacher reflektiert nicht allein auf die systemischen Formen der Kirchenleitung, sondern mit seiner Betonung der freien Geistesmacht auch die freieren Formen, die als solche eine Gestalt der Zivilgesellschaft sind. Dabei haben die systemischen Formen (Synode, Verwaltung) ein ausgeprägtes Interesse an einer starken Theologie wie umgekehrt die Theologie sich selbst als auf die Kirche bezogen weiß. „Der Zustand eines kirchlichen Ganzen ist desto befriedigender, je lebendiger beiderlei Thätigkeiten ineinander greifen, und je bestimmter auf beiden Gebieten mit dem Bewusstsein ihres relativen Gegensazes gehandelt wird“ (KD § 314, 437). Hat man die Unterscheidung zwischen systemischen und freien Formen der Kirchenleitung bei Schleiermacher erkannt, dann wird deutlich, dass diese Unterscheidung auf beiden Seiten der Unterscheidung noch einmal begegnet: zum einem im Gegenüber von Synode und Verwaltung, zum anderen im Gegenüber von Lehre und freier schriftstellerischer Tätigkeit.

Friedrich Julius Stahls Abhandlung über „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“ (1840/1862¹²) lässt sich als kirchenpolitischer Gegenentwurf zu Schleiermacher lesen. Stahl plädiert für eine episkopale Verfassung der evangelischen Landeskirchen. Wenn „man sich auf die ursprüngliche Verfassung der Kirche und auf die biblische Darstellung selbst beruft, so ist es die episkopale und nicht die presbyteriale Verfassung, welche man bestätigt findet“ (KV, 226). Es sei „für den innern Zustand der Kirche förderlich, daß irgendwo bleibende Autoritäten seien als feste Punkte, Säulen, welche der Kirche in ihrem Streben und Bewegen Halt und Stetigkeit geben“ (KV, 227). Demgegenüber liefere das Synodalsystem die Kirche dem „fluktuierende(n) Element der Massen“ (ebd.) aus.

Stahl teilt mit Schleiermacher die Ablehnung des Konsistorialsystems¹³: „Das [Synodalsystem] hat in mehreren Punkten eine Verwandtschaft mit dem Episkopalsystem, gegenüber dem Territorialsystem, nämlich die Absicht, die Unabhängigkeit der Kirche von dem Landesherrn zu behaupten“ (KV, 33¹⁴). Indem Schleiermacher und Stahl Alternativen zum Konsistorialsystem geschaffen haben, haben sie jeweils auf ihre Weise dazu beigetragen, dass die evangelischen Kirchen den revolutionären Umbruch in der Rechtsgeschichte des deutschen Protestantismus 1918/19 bewäl-

¹¹ Ebd.

¹² [Friedrich Julius] Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen ²1862 (Nachdruck Frankfurt a.M. 1965; fortan KV); zu Stahl vgl. monographisch C. Wiegand, Über Friedrich Julius Stahl (1801-1862). Recht, Staat, Kirche, Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 35, Paderborn u.a. 1981.

¹³ Schleiermacher lehnt die Konsistorialverfassung aufgrund des „zu großen [Einflusses] der Staatsdiener, die aus einem fremden Interesse herausgebildet sind“, ab (PT, 550).

¹⁴ Unabhängigkeit ist für Stahl freilich keineswegs Trennung: Explizit kann er das landesherrliche Kirchenregiment, sofern „dem Amte des Wortes der Einfluß auf das Kirchenregiment gewährt“ wird, als „Sicherung gegen die große Gefahr einer Trennung von Staat und Kirche“ würdigen (KV, 234).

tigen konnten, ohne dass es zu ernsthaften Krisen innerhalb der einzelnen Landeskirchen gekommen wäre. „Der plötzliche Fortfall des fast vierhundert Jahre alten Rechtsinstituts des Landesherrlichen Kirchenregiments führte in keiner deutschen Landeskirche zu einem Verfassungsnotstand, der die Gemeinden daran hätte hindern können, den ihnen aufgetragenen Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie gerade in dieser allgemein so tief erschütterten Zeit wahrzunehmen“¹⁵.

Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen Stahl und Schleiermacher besteht dahingehend, dass ihr Verständnis von Kirchenleitung jeweils durch ihre staatspolitischen Vorstellungen mitgeprägt ist. Im Blick auf das Synodalsystem haben sowohl Stahl als auch Schleiermacher die Analogie zur politischen Emanzipationsbewegung erkannt: Während nach Schleiermacher die Synodalverfassung die „demokratische Tendenz“ der evangelischen Kirche¹⁶ am besten zum Ausdruck bringt¹⁷ – „ein priesterliches Volk ist diese Gemeinschaft, eine vollkommene Republik, wo Jeder abwechselnd Führer und Volk ist, jeder derselben Kraft im Andern folgt, die er auch in sich fühlt, und womit auch Er die Andern regiert“¹⁸ –, lehnt Stahl die Synodalverfassung nicht zuletzt deswegen ab, weil er in ihr das kirchliche „Analogon der Volkssouveränität“ (35) erkennt. Doch auch Stahls episkopales System hat Analogien zum monarchischen der politischen Sphäre: „Die bischöfliche Verfassung ist nun schon diejenige, welche in natürlicher Entwicklung aus der Gründung der Kirche und ihrem ersten Keime, dem Verhältnis des Hirten und der Gemeinde, sich entwickeln muß, auf ähnliche Weise wie das Königthum in natürlicher Entwicklung aus der Gründung der Staaten und deren erstem Keime, dem Verhältnis der Familie und des Familienoberhauptes, sich bildet“ (KV, 225)¹⁹.

Stahls impliziter Widerspruch gegen Schleiermacher ist im unterschiedlichen Verständnis des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen begründet. Dieses trägt nach Stahl „nichts vom Amt in sich, sondern besteht nur in persönlicher Beschaffenheit und persönlichem Verhältniß zu Gott“ (KV, 106). Eben deshalb könne auch das geistliche Amt nicht als „Ausfluß und Anwendung des

¹⁵ Mehlhausen, a.a.O., 271.

¹⁶ Vgl. F. Schleiermacher, Die christliche Sitte nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt, hg. von L. Jonas, SW I/12, Berlin 21884, Beilage A, § 77, 25: „Die Kirche strebt [...] nach allgemeiner Verbreitung und hat eine demokratische Tendenz“. Dazu heißt es in Schleiermachers Randnotiz: „Diese Gleichheit ist eigenthümlich christlich und beruht auf dem Erhabensein Christi über alle, wobei alle andere Ungleichheit verschwindet“ (a.a.O., 25f.).

¹⁷ Vgl. Dinkel, Zukunft, 275; Geck, Schleiermacher, 138-142. Geck macht darauf aufmerksam, dass Schleiermacher durchaus einen Unterschied zwischen staatlichem und kirchlichem Recht sah: nämlich den Verzicht auf die äußere Zwangsgewalt in der Kirchenzucht (vgl. 141).

¹⁸ Schleiermacher, Über die Religion, KGA I/2, 138, 21-24.

¹⁹ Nach Stahl unterscheiden sich Kirchengewalt und Obrigkeit dadurch, dass „die Kirchengewalt nicht der Begriff der Kirche“ ist, sondern auf die Verkündigung des Evangeliums zielt, während „die Obrigkeit der Begriff des Staates ist“ (KV, 47).

[allgemeinen] Priesterthums“ verstanden werden (KV, 107²⁰). Das geistliche Amt als „Amt des göttlichen Wortes“ (KV, 107 mit Bezug auf Apg 6, 4) sei eine eigene Stiftung Gottes. Das belegen für Stahl nicht zuletzt CA 5 und CA 28, wo beides Mal vom geistlichen Amt die Rede sei. „Nicht bloß ist von Gott verordnet, daß die Funktionen [des Amtes] geübt werden, daß gepredigt, getauft, absolvirt, gebannt werde; sondern von Gott ist auch verordnet, daß diese Funktionen bestimmten Menschen als ihr Lebensberuf und zu regelmäßig alleiniger Ausübung zukommen“ (KV, 109; vgl. 111)²¹.

Als Amt des göttlichen Wortes komme dem geistlichen Amt auch das Kirchenregiment zu (vgl. KV, vi), da dessen vornehmste Aufgabe „die Erhaltung der reinen Lehre“ sei (KV, 3; vgl. 150)²². Weil zum Kirchenregiment zentral „die Entscheidung theologischer Streitigkeiten“ (KV, 150) und „die Aufsicht über die öffentliche Predigt und den öffentlichen Religionsunterricht“ gehören (KV, 152), könne das Kirchenregiment nur denen zukommen, denen das Wort in besonderer Weise anvertraut sei und die den Umgang mit dem Wort daraufhin zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben²³. Konsequenter spricht Stahl die (innere) Kirchengewalt dem Landesherrn deshalb ab, „weil der Landesherr ein Laie ist“ (KV, 34)²⁴.

Schärfer noch wendet sich Stahl aus demselben Grunde gegen eine Beteiligung der gewöhnlichen Laien am Kirchenregiment. Die Ablehnung entsprechender Forderungen gründet bei Stahl dabei zugleich in seiner Zeitwahrnehmung. Stahl meint zu beobachten, dass die Menschen, welche der Kirche entfremdet sind²⁵, diese nicht mehr verlassen, sondern sich „an der Kirche [...] betheili-

²⁰ Vgl. KV, 112: „Das Amt hat nach protestantischer Lehre seine Vollmacht in und mit der Gemeinde, aber es hat sie nicht von der Gemeinde empfangen“.

²¹ Das geistliche Amt sei von Gott verordnet, um zu verdeutlichen, dass die Kirche sich nicht durch das Zusammen-treten ihrer Mitglieder gründet, sondern jedem gottesdienstlichen Vollzug schon vorgegeben, eine „gottgestiftete Anstalt“ (KV, 33) ist (vgl. KV, 46). Aufgrund der anti-römischen Kampfstellung ist nach Stahl CA 7 als Kirchendefinition „unvollständig“: Es „ist die organische Seite der Kirche ignoriert – Amt und Regierung“ (KV, 43), also jene „äußere Ordnung und Gliederung unter den Menschen, durch welche das Wort rein bewahrt und verkündigt werden soll“ (KV, 44).

²² Weil nach Schleiermacher der rechte „Lehrbegriff stets im Werden“ ist, also nie „ein fix und fertiges, handhabbares Resultat erreicht“ (Eilert Herms, Schleiermachers Lehre vom Kirchenregiment, in: ders., Menschsein im Werden. Studien zu Schleiermacher, Tübingen 2003, 320-399, 373), kann es für ihn ein solch statisches Amt der Bewahrung der reinen Lehre nicht geben (vgl. Dinkel, Zukunft, 279). Es ist „keine andere Thätigkeit des Kirchenregiments in Beziehung auf den Lehrbegriff nötig [...] als eine solche wodurch den akademischen Lehrweisen Freiheit und die Freiheit im öffentlichen Verkehr theologischer Untersuchungen sicher gestellt würde“ (PT, 656).

²³ Vgl. KV, 171: „Als Antheil der Gemeinde am Kirchenregiment erscheint in den Bekenntnisschriften [...] blos das Negative: wenn das Amt Anordnungen trifft wider das Evangelium, ihm nicht zu gehorchen, und wenn das Amt beharrlich Feind des Evangeliums ist, es neu zu bestellen; das letztere nur als ein Gebot der Noth“; vgl. KV, 249. Eben deshalb können nach Stahl Synoden, in denen immer das geistliche Amt die Mehrheit haben soll, auch „ersetzt werden durch theologische Fakultäten, durch einzelne hervorgehobene Theologen, ja selbst durch die Konsistorien“ (KV, 334).

²⁴ Mit der Betonung der Leitungsfunktion des geistlichen Amtes wird die Unterscheidung von Geistlichen und Laien bei Stahl festgeschrieben, während sie nach Schleiermachers Konzeption gerade prozessual überwunden werden soll: „Das Verhältnis zwischen Klerus und Laien muß [...] so geordnet sein, daß die Zirkulation des Gemeingeistes befördert, die natürliche Ungleichheit sukzessive überwunden und die gleiche Selbständigkeit aller erreicht wird“ (Herms, a.a.O., 369).

²⁵ Stahl spricht von den „Gemeinden, wie sie sind, mit ihrer Glaubensgleichgültigkeit oder gar ihrem Todhaß gegen das entschiedene christliche Bekenntniß“ (KV, 353).

gen, um in der Kirche selbst ihre Lehre und Weltanschauung, ihre Läugnung oder ihre Falschmünzerei zur Geltung zu bringen“ (KV, 351). Gegen die Forderung einer stärkeren Beteiligung der Laien am Kirchenregiment wendet Stahl ein: „In der Zeit, da der Glaube in ihr, der Gemeinde, wenn auch nicht allgemein lebendig, so doch allgemein unwidersprochen und unangefindet war, hatte die Gemeinde keine solche Beteiligung, soll sie dieselbe jetzt erhalten, da der Glaube in ihr widersprochen und angefeindet ist?“ (ebd.).

Mit der Betonung, dass die Kirchenleitung gemäß göttlicher Stiftung Aufgabe des geistlichen Amtes sei, ist noch keineswegs einer bischöflichen Verfassung der Kirche das Wort geredet. Stahl unterscheidet konsequent zwischen der göttlichen Stiftung: „Pastorat ist Kirchenregiment“ (KV, 249) und der Ausgestaltung dieses Kirchenregiments, welche der Kirche frei stehe, aber keineswegs beliebig sei (vgl. KV 206, 249). „In den Urkunden des neuen Testaments sind Episkopus und Presbyter dasselbe“ (KV, 206). Während das geistliche Amt von Gott gestiftet sei, sei das Bischofsamt eine „nur menschliche“ Ordnung (KVV, 206).

Stahl argumentiert nun freilich, dass die episkopale Verfassung, obwohl sie nur eine menschliche Ordnung sei, „doch die naturgemäße und heilsame Ordnung der Kirche ist“ (ebd.), die sich auf natürliche Weise aus der Grundstruktur der Kirche, „dem Verhältnis des Hirten und der Gemeinde“, entwickelt habe (KV, 225). Nach Stahl haben sich die Reformatoren mit der Errichtung des Amtes des Superintendenten zum Bischofsamt als der naturgemäßen heilsamen Verfassung der Kirche bekannt (vgl. KV, 212f.). „Daß die Superintendenten und die Generalsuperintendenten [...] das Subjekt der Kirchengewalt seien, das wäre die wirkliche Wiederherstellung bischöflicher Verfassung im lutherischen Geiste. Die Superintendenten bzw. Generalsuperintendenten müssten ihre Diözese verwalten als die kirchliche Autorität, nicht in fürstlicher, sondern in apostolischer Vollmacht“ (KV, 233).

Will man die Positionen Schleiermachers und Stahls nicht nur historisch würdigen, sondern auch auf die Gegenwart hin weiterdenken, so ist der gegenwärtigen Diskussion durch die Gegenüberstellung beider Positionen zum einen die Verhältnisbestimmung zwischen kirchlicher Autorität und der Entwicklung der evangelischen Lehre aufgegeben. Während Stahl die „Erhaltung der reinen Lehre“ als vornehmste Aufgabe der Kirchenleitung benennt, thematisiert Schleiermacher die Verhältnisbestimmung von kirchlicher Autorität und Lehrentwicklung neben der Gestaltung des Verhältnisses von Pfarrern und Gemeinden, der Sitte und des Kultus als (nur) eine Form der Gestaltung der inneren Kirchenverhältnisse durch die kirchliche Autorität. Im Blick auf die Lehre soll die kirchliche Autorität „die Freiheit der Schriftauslegung und der dogmatischen Folgerung“

gewähren (PT, 626)²⁶. Indem die kirchliche Autorität die Freiheit der theologischen Forschung anerkennt und fördert, sichert sie zugleich die Gemeinschaft der Kirche, die darin bestehe, „dass alle Mitglieder darin begriffen sind die Lehre weiter auszudehnen auf dem Grunde der Schriftauslegung“ (PT, 628).

Zum anderen bleibt das Verhältnis von Demokratie und Kirchenverfassung zur Klärung aufgegeben. Es waren im 20. Jahrhundert insbesondere die Erfahrungen des Kirchenkampfes, die die von Stahl ausgesprochene Sorge, dass die Synodalverfassung die Kirchenleitung in die Hand eines der Kirche entfremdeten Volkes legen könne, zu bestätigen schienen. Schon Schleiermacher hatte freilich die Gefahr gesehen, dass die Synoden „in den Zeiten der politischen Gärung [...] einen politischen Charakter annehmen“ könnten (PT, 555). Doch hilft demgegenüber nicht die Stärkung des geistlichen Amtes, sondern am ehesten die freie Geistesmacht, die freilich ebenfalls unter die Macht der Sünde geraten kann. Die Kirche ist nicht durch ihre Verfassung gerettet, sondern allein im Heiligen Geist, der kirchliche Autorität und freie Geistesmacht immer wieder kritisch aufeinander bezieht – und der sich in Situationen, wo er systemisch betrübt und vertrieben wird, durch die Stimme einzelner Geltung zu schaffen vermag.

Eben deshalb sollten Erfahrungen des Scheiterns synodaler Verfassungsordnungen nicht in antidemokratische Ressentiments umschlagen. Die evangelische Kirche sollte vielmehr ihrer im allgemeinen Priestertum begründeten demokratischen Tendenz treu bleiben und Formen entwickeln, die die demokratische Kultur ihrer Umgebung nicht unter-, sondern überbieten. So war es schon Schleiermachers Hoffnung, dass die Synoden „würdige und lehrreiche Vorläufer und, in mancher Hinsicht wenigstens, Vorbilder sein [werden] von jenen bürgerlichen Versammlungen in den einzelnen Provinzen und für das ganze Reich, die auch schon verheißen sind, und denen obliegen wird, die allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten des Volkes wie uns die kirchlichen zu berathen und zur Gesezgebung darin mitzuwirken“²⁷. In diesem Sinne wäre die Synodalverfassung nach dem Prinzip der Konziliarität weiterzuentwickeln, wonach diejenigen, „die von Maßnahmen und Entscheidungen betroffen sind, [...] in gleichberechtigter Dialogbereitschaft am Zustandekommen dieser Maßnahmen und Entscheidungen beteiligt sein“ sollten²⁸.

²⁶ Eben deshalb erscheint Schleiermacher eine solche Kirchenverfassung als die beste, welche „am meisten die freie Thätigkeit im Schriftverständnis befördert“ (PT, 558).

²⁷ D. Friedrich Schleiermacher, Ueber die für die protestantische Kirche des preußischen Staates einzurichtende Synodalverfassung [1817], in: Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher, Kirchenpolitische Schriften, hg. von G. Mekenstock, KGA I/9, Berlin/New York 2000, 107-172, 146; vgl. Arnulf von Scheliha, Religion, Gemeinschaft und Politik bei Schleiermacher, in: A. Arndt u.a. (Hg.), Christentum – Staat – Kultur. Akten des Kongresses der Internationalen Schleiermacher-Gesellschaft in Berlin, März 2006, SchLA 22, Berlin/New York 2008, 317-336, 330: Schleiermacher war „der Auffassung, dass die strikte Egalität der Menschen, die sich im protestantischen Christentum als kirchliches Organisationsprinzip zur Geltung gebracht hat, auf Dauer nicht ohne politischen Einfluss auf das Verhältnis von Regierung und Regierten im Staat sein wird“.

²⁸ Konrad Fischer, Konziliarität und Kirchenrecht. Ein Versuch über Geist, Recht und Macht in der Kirche, Heddesheim 1998, 6.

Will man die nach Schleiermacher für die Kirchenleitung unverzichtbaren Leistungen der freien Geistesmacht in Lehre und schriftstellerischer Tätigkeit pflegen und auch weiterhin ermöglichen, muss die veränderte Mediensituation reflektiert werden. Das Entstehen eines eigenen Mediensystems, das durchaus auch religiöse Funktionen erfüllt²⁹, hat nicht nur Einfluss auf die schriftstellerische Tätigkeit von Theologinnen und Theologen, sondern fördert auch die Umstellung der Einflussnahme auf die Kirchenleitung von schriftstellerischer auf massenmediale Meinungsmittlung. Die massenmediale Mitteilung ist immer aber auch Mitteilung des Mediensystems, so dass dieses selbst Einfluss auf die Kirchenleitung gewinnt.

²⁹ Vgl. Günter Thomas, *Medien – Ritual – Religion. Zur religiösen Funktion des Fernsehens*, stw 1370, Frankfurt am Main 1998.